



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stiftungsgesetzes

Das Stiftungsgesetz vom 30. Mai 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.
 - a) Die Angabe zu § 6 wird durch die Angabe in „§ 6 Anzeigepflichten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt IV wird durch die Angabe „Abschnitt IV Stiftungsverzeichnis“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird durch die Angabe „§ 13 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert.
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Anzeigepflichten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stiftungsorganen“ die Wörter „oder der Anschrift“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird nach dem Wort „handelt,“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3 und die Angabe „gehören,“ wird durch die Angabe „gehören.“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:
„Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3 angezeigten Maßnahme nicht in Textform innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung zu erstellen und der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Legt der Vorstand einen Prüfbericht einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer vergleichbaren Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt, oder einer Behörde vor, hat sich dieser auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens so-wie die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken. Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Prüfvermerk erteilt worden ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 haben Familienstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Nachweis, dass das Grundstockvermögen erhalten worden ist, vorzulegen.
(5) Abweichend von Absatz 1 haben Verbrauchsstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einen Nachweis über den satzungsgemäßen Verbrauch des Stiftungsvermögens vorzulegen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung sowie ihre Bestandteile.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen“ gestrichen.
5. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird durch die Überschrift „Abschnitt IV Stiftungsverzeichnis“ ersetzt.
6. § 13 erhält die Bezeichnung „weggefallen“.
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das für Inneres zuständige Ministerium kann ein Verzeichnis aller Stiftungen führen“.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Nummer 5 wird zu Nummer 4.
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die Nummern 7 und 8 werden zu Nummer 5 und 6.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl. H. S. 279) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende Stiftungsgesetz bestimmt, dass die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen mit Ablauf des Jahres 2025 endet. An dieser Stelle hat sich dringender Änderungsbedarf ergeben. Nach § 9 Absatz 3 kann die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung ausstellen. Die Gültigkeit dieser Regelung wird aktuell mit dem 31. Dezember 2025 enden. Grund dafür ist die zum 1. Januar 2026 geplante Errichtung und der Betrieb eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters bei dem Bundesamt für Justiz. Das Stiftungsregister wird nach neuester Auskunft des Bundes zwar am 1. Januar 2026 seinen Betrieb aufnehmen, jedoch erst zum 1. Januar 2027 vollständig aufgebaut und nutzbar sein. Da somit auch noch im Jahr 2026 Vertretungsbescheinigungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörden ausgestellt werden müssen, ist die Geltungsdauer von § 9 Absatz 3 zwingend in 2025 zu verlängern. Andernfalls können Stiftungen ihre Legitimation für etwaige Rechtsgeschäfte nicht mehr nachweisen. Das Ziel der Verlängerung der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis das Stiftungsregister vollständig aufgewachsen ist, wird durch das verschobene Außerkrafttretensdatum erreicht.

Darüber hinaus hat die Anwendung des Stiftungsgesetzes seit dem 1. Juli 2023 gezeigt, dass einige gesetzlich geregelte Abläufe in der Praxis für Stiftungen und Stiftungsaufsichtsbehörden effektiver und effizienter gestaltet werden sollten. Diese sollen zeitgleich umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen der Verbrauchsstiftungen ergeben sich abschließend aus den o. g. Bestimmungen des BGB. Daher war bislang von besonderen Regelungen für Verbrauchsstiftungen abgesehen worden. Um im Ländervergleich nicht als Land mit besonders strengen Regularien dazustehen und aus Gründen des Bürokratieabbaus soll dies geändert werden, indem die Vorgaben für die Rechnungslegung reduziert werden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Stiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Veränderungen in den Paragrafen- und Abschnittsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 2 a - b

Die geänderte Paragrafenbezeichnung beschreibt besser die bestehenden Pflichten.

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wurde die Pflicht zur Anzeige einer Adressänderung aufgenommen, um das Stiftungsverzeichnis Schleswig-Holstein stets auf aktuellem Stand halten zu können.

Durch die Streichung der Nummern 3 und 5 wird den Stiftungen mehr Eigenverantwortung gegeben und der Bürokratieaufwand für die Stiftungen reduziert. Die Entschlusskraft der Organe soll gestärkt werden.

Die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, ehemals geregelt unter Nr. 3, stellt einen seltenen Anwendungsfall dar. Eine diesbezügliche Melde- oder Anzeigepflicht wird als entbehrlich angesehen. Gleiches gilt für die ehemalige Regelung unter Nr. 5. Sofern die Veräußerung oder wesentliche Veränderung der betroffenen Sachen Relevanz für den Stiftungszweck besitzen, sind sie nach Nr. 2 ohnehin unverzüglich anzuzeigen.

Etwaige Pflichten aus dem Kulturgutschutzgesetz bestehen unabhängig von einer hier normierten Anzeigepflicht unverändert fort. Sollten nach Auffassung der Stiftungsbehörde solche Auskünfte in Einzelfällen dennoch notwendig sein, kann sie sich jederzeit nach § 9 Abs. 2 StiftG unterrichten lassen.

Zu Nummer 2 c

Die geänderte Formulierung ermöglicht neben einem Versand in Papierform auch einen elektronischen Versand nach § 126b BGB.

Zu Nummer 3 a

Die Regelung wurde neu strukturiert und verschlankt, wenngleich inhaltlich damit keine Änderung verbunden ist. Es wird klargestellt, dass eine Jahresabrechnung zu erstellen und anschließend der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG vom 15. Juli 2024 wird überarbeitet. Dort wird näher beschrieben werden, dass Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes Bestandteile der Jahresabrechnung sind. Daher ist eine Konkretisierung der Bestandteile der Jahresabrechnung an dieser Stelle entbehrlich. Zudem wird in der Verordnung näher erläutert, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen hat.

Für eine bessere Systematik wurde der bisherige Absatz 5 Satz 3 vorgezogen und in den Absatz 1 integriert. Es wird beschrieben, dass und in welchem Umfang eine Prüfung der Jahresabrechnung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

Zu Nummer 3 b

Die bislang zur Erstellung eines Prüfberichts genannten Institutionen, die jetzt nicht mehr aufgeführt werden, also Einrichtungen im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, sind künftig unter die Bezeichnung „vergleichbare Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt“ zu subsumieren. U. a. bleiben die Revisionsabteilungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts damit weiterhin berechtigt zur Erstellung eines Prüfberichtes. Darüber hinaus wird

verdeutlicht, dass sich der Prüfbericht auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen Dritter erstreckt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Fall eines uneingeschränkten Abschlussvermerks von einer eigenen Prüfung absehen soll, jedoch weiterhin die Möglichkeit hat, eine Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen.

Zu Nummer 3 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Absatznummerierung.

Zu Nummer 3 d

Die Regelung wird gestrichen, wenngleich sie erst zum 1. Juli 2023 neu in das StiftG-SH aufgenommen wurde. Sie schien mit Blick auf die in vielfältiger Hinsicht unterschiedlichen Vermögenszusammensetzungen der Stiftungen erforderlich, da das Grundstockvermögen einer Stiftung nicht mehr nur in klassischen Formen, wie Festgeldkonto, Sparkonto, Bundesschatzbriefe etc., angelegt ist, sondern aus den unterschiedlichsten Vermögenswerten, z. B. Unternehmensbeteiligungen (GmbH-wie auch Kommanditanteile), Immobilienvermögen, Aktienvermögen, Sachvermögen besteht. Die Prüfung der Jahresabrechnung einer Stiftung erfordert die für die Beurteilung der vorhandenen Vermögenswerte notwendigen umfassenden Kenntnisse. Die Regelung hat in der Praxis nicht nur zu Kritik, sondern auch zu Anwendungsproblemen geführt. Sie sollte mindestens zur Erstellung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei dem dieser erklärt, pflichtgemäß agiert zu haben. Eine solche Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der prüfenden Berufe erfolgt jedoch nur in seltenen Fällen. Wenngleich jeder Wirtschaftsprüfer über die Befähigung zur Erstellung einer Jahresabrechnung verfügt, sind eine Vielzahl nur bereit, eine Prüfung nach Abschlusserstellung durch einen Dritten vorzunehmen. Wenn jedoch zunächst ein Buchhalter oder Steuerberater für die Erstellung der Jahresabrechnung und in einem zweiten Schritt ein Wirtschaftsprüfer für das Testat beauftragt werden muss, kann dies mit Blick auf die übrigen Verwaltungskosten der Stiftung zu unverhältnismäßigen Kosten führen. Zudem handelt es sich bei der Verpflichtung um einen Eingriff in den Stifterwillen, wenn dieser die Erstellung eines testierten Prüfberichts nicht schon bei Errichtung der Stiftung vorgesehen hatte, der nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Regelung verfehlt damit das beabsichtigte Ziel. Darüber hinaus beklagen Stiftungen, dass sie das bisherige Verfahren, mit denen über viele Jahre gute Ergebnisse erzielt wurden, durch die Verpflichtung nicht fortführen können.

Auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden führt die Regelung in der Praxis nun einerseits zu einem erhöhten Beratungsbedarf und andererseits zu Prüfverfahren, in denen die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen ist. Zudem haben die Stiftungsaufsichtsbehörden nicht selten trotz Testat in die Prüfung einzusteigen, da offensichtliche Fehler vorliegen.

Zu Nummer 3 e

Die Aufsicht über Familienstiftungen wird vereinfacht. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Familienstiftungen. Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG bereits näher erläutert. Es sollte bewusst die Möglichkeit zu einer Vielzahl an Nachweismöglichkeiten geschaffen werden.

Dies ergänzt die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 zur eingeschränkten Aufsicht.

Durch Einfügen des § 8 Absatz 5t wird die Aufsicht über Verbrauchsstiftungen vereinfacht. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verbrauchsstiftungen. Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG bereits näher erläutert.

Zu Nummer 3 f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung: Die Regelung, dass sich der Prüfbericht insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken hat, ist bereits in Absatz 2 getroffen.

Zudem wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, gesetzlich zu regeln, wann das Verlangen nach einem Prüfbericht als berechtigt anzusehen ist. Grundsätzlich verbieten sich anlasslose Prüfanforderungen. Vielmehr muss die zuständige Behörde ihre Ermessensausübung konkret begründen.

Zu Nummer 3 g

Aufgrund der neuen Systematik befindet sich die Regelung nun im § 8 Absatz 2.

Zu Nummer 3 h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung: Die Bestandteile Jahresabrechnung werden in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG festgelegt. Bei den gesetzlichen Anforderungen handelt es sich um Mindeststandards, deren Überschreiten stets zulässig ist. Somit ist auch eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Jahresabrechnung zulässig.

Die gesonderten Anforderungen bei Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen sind bereits im Gesetz (§ 8 Absätze 4 und 5) festgelegt. Es bedarf daher an dieser Stelle keiner Verordnungsermächtigung mehr.

Zu Nummer 4

Die Streichung erfolgt, da in § 84c BGB nunmehr geregelt ist, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden befugt sind, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen. Eine Regelung im Stiftungsgesetz ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5

Da § 13 gestrichen wird, ist auch die Bezeichnung des betroffenen Abschnitts zu ändern.

Zu Nummer 6

Die Streichung dient der Entlastung der Stiftungen hinsichtlich anfallender Kosten sowie der Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden.

Eine Zulegung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine weitere Veröffentlichungspflicht wird nicht mehr als notwendig erachtet.

Interessierte können sich über die Stiftungsdatenbank Schleswig-Holstein bzw. in Zukunft über das Stiftungsregister des Bundes informieren. Hier sind auch Sitz, Kontaktadresse und Zweck der Stiftungen hinterlegt. Es ist davon auszugehen, dass das neu geschaffene Stiftungsregister für alle Interessierte das zentrale Informationsmedium sein wird.

Die Streichung dient darüber hinaus der Entbürokratisierung.

Zu Nummer 7

Wenn das Bundesregister seinen Betrieb aufgenommen hat, wird zu evaluieren sein, ob das landeseigene Register fortgeführt oder aufgelöst wird. Aktuell ist jedoch noch unklar, ob und ggfs. wann sowie in welcher Form das Bundesregister seinen Betrieb aufnimmt.

Durch die vorgeschlagene Änderung bedarf es keiner erneuten gesetzlichen Anpassung, wenn nach Herstellung der vollständigen Funktionalität des Bundesregisters eine Entscheidung gegen die Fortführung des Verzeichnisses getroffen würde. Eine solche Entscheidung soll nur im Falle von Doppelstrukturen getroffen werden, wenn das Landesstiftungsverzeichnis keinen Mehrwert gegenüber dem Bundesregister darstellt. Zugleich eröffnet die Formulierung die Möglichkeit der Weiterführung und sorgt damit für Rechtssicherheit bei Stiftungsbehörden und Dritten. Insbesondere die durch das Stiftungsverzeichnis gegebene Informationsmöglichkeit für Dritte bleibt bestehen. Es stellt für die Stiftungen einen Mehrwert dar, welches das Bundesregister qualitativ nicht abdeckt.

Durch die Kann-Regelung des § 14 StiftG wird eine Beibehaltung der Stiftungsdatenbank (§ 14 Stiftungsverzeichnis) auch über den 31.12.2025 hinaus möglich. Die vorhandene Datenbank bleibt für den Bürger mit den frei zugänglichen Informationen zunächst erhalten, bis das zentrale Bundesstiftungsregister eingeführt ist und das Informationsinteresse an Stiftungen ausreichend befriedigen kann.

Nummer 4 ist zu streichen, da die Angabe kaum Aussagekraft hat. Das Grundstockvermögen der Stiftung im Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung entspricht vielfach nicht dem aktuell vorhandenen Stiftungsvermögen.

Nummer 6 ist zu streichen, da diese Information für Interessierte keine Relevanz hat und es zudem später im Bundesregister sichtbar ist.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Das Ziel der Verlängerung der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis das Stiftungsregister vollständig aufgewachsen ist, wird durch das verschobene Außerkrafttretensdatum erreicht.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um einerseits keine Regelungslücke hinsichtlich der Vertretungsbescheinigungen entstehen zu lassen.

Zum anderen ist es sinnvoll, die Vorgaben für die Erstellung und Vorlage der Jahresabrechnungen mit dem Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern.

**Michel Deckmann
und Fraktion**

**Oliver Brandt
und Fraktion**